



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/174

A09

20. September 2022

Seite 1 von 9

Telefon 0211 871-3330

Telefax 0211 871-163330

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Sitzung des Innenausschusses am 22.09.2022
Antrag der Fraktion der FDP vom 12.09.2022
„Tod von Malte C. nach Gewalttat beim Christopher-Street-Day in
Münster“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-
sende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Tod von Malte C. nach Ge-
walttat beim Christopher-Street-Day in Münster“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 22.09.2022
zu dem Tagesordnungspunkt
„Tod von Malte C. nach Gewalttat beim Christopher-Street-Day in
Münster“**

Antrag der Fraktion der FDP vom 12.09.2022

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat mir zu dem angefragten Tagesordnungspunkt mit Schreiben vom 15.09.2022 folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

„Der Leitende Oberstaatsanwalt in Münster hat dem Ministerium der Justiz unter dem 07.09.2022 im Wesentlichen Folgendes berichtet:

„Gegen den Beschuldigten [...] ist hier ein Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung mit Todesfolge eingeleitet worden. Der zugrunde liegende Sachverhalt stellt sich nach den bisherigen Ermittlungen wie folgt dar: Am frühen Abend des 27.08.2022, spätestens gegen 18:30 Uhr, suchte der im Boxsport erfahrene Beschuldigte mit mindestens einem Begleiter – nach dessen Angaben lediglich aus Neugier – die Veranstaltung Christopher Street Day auf dem Hafensplatz in Münster auf. Um etwa 20:10 Uhr traf er an einer etwa 100 Meter von der Veranstaltung entfernten Bushaltestelle auf drei zwischen 16 und 25 Jahre alte Teilnehmerinnen der Veranstaltung, [...]. Er fragte diese in beleidigender Weise sinngemäß, ob er sie intim berühren dürfe. Nach ablehnender Reaktion der Angesprochenen beleidigte er diese u. a. als „lesbische Huren“, „Scheiß-Lesben“ bzw. „Scheiß-Transen“ und drohte ihnen Schläge an. Der später Geschädigte [...], ein 25-jähriger Transmann, der im Jahr 2022 eine geschlechtsangleichende Operation hat durchführen lassen, saß zu diesem Zeitpunkt wenige Meter entfernt mit einem Bekannten auf dem Boden, begab sich zu der Bushaltestelle und forderte den Beschuldigten auf, die Frauen in Ruhe zu lassen. Er trug keine Oberbekleidung, so dass Narben einer Brustentfernung zu sehen waren. Der Beschuldigte ging unmittelbar auf den Geschädigten zu



und äußerte sinngemäß, dass er sein „Maul halten“ solle. Ob er ihn auch auf sexueller Basis beleidigte, ist derzeit noch unklar. Er versetzte dem Geschädigten unvermittelt möglicherweise zunächst einen Stoß gegen die Brust und sodann jedenfalls kurz nacheinander einen ersten Schlag mit der rechten Faust oder Hand gegen das Gesicht sowie einen wuchtigen Schlag mit der linken Faust in das Gesicht. Der Geschädigte fiel – wahrscheinlich bereits bewusstlos – zu Boden und prallte mit dem Hinterkopf auf den Asphaltboden. Die vernommenen Zeugen haben hierzu angegeben, [...] sei „quasi wie ein Baumstamm auf den Gehweg gefallen“. Der Beschuldigte ergriff mit seinem Begleiter zunächst die Flucht, begab sich aber bereits gegen 20:16 Uhr zurück auf das Veranstaltungsgelände am Hafenplatz. Dort unterhielt er sich zunächst äußerlich unauffällig mit anderen Veranstaltungsteilnehmern, geriet dann aber erneut in eine Auseinandersetzung, zu deren Hintergrund er gegen 21:00 Uhr gegenüber Polizeibeamten angab, er habe eine Bemerkung über die (vermeintliche) sexuelle Orientierung eines Veranstaltungsteilnehmers gemacht, woraufhin ihm, dem Beschuldigten, Pfefferspray in das Gesicht gesprüht worden sei.

Der Geschädigte erlitt ein Schädel-Hirn-Trauma, wurde noch in der Nacht notoperiert und in ein künstliches Koma versetzt. Am frühen Morgen des 02.09.2022 verstarb er entweder an den unmittelbaren Folgen des Schädel-Hirn-Traumas oder an einer auf das Versetzen in das künstliche Koma zurückzuführenden Lungenentzündung. Tatzeugen konnten den Täter auf Videomaterial identifizieren. Diese Aufnahmen wurden polizeiintern verbreitet. Am 02.09.2022 erkannte eine Polizeibeamtin am Bahnhof in Münster den Beschuldigten als Tatverdächtigen wieder und nahm ihn vorläufig fest. Am 03.09.2022 erließ das Amtsgericht Münster antragsgemäß Haftbefehl gegen den Beschuldigten wegen des dringenden Verdachts einer Körperverletzung mit Todesfolge und wegen Flucht- und Wiederholungsgefahr. Der Beschuldigte hat sich zu den Tatvorwürfen bislang nicht geäußert. Die Ermittlungen dauern an.'

Unter dem 13.09.2022 hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Münster dem Ministerium der Justiz ergänzend berichtet, dass der Sachstand der Ermittlungen unverändert sei.“



Ungeachtet etwaiger Vorstrafen und der Ablehnung eines Asylantrages ist eine Abschiebung bei Bestehen eines vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge festgestellten Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz bereits aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Die öffentliche Versammlung unter freiem Himmel in Münster am 27.08.2022 mit dem Motto „Christopher Street Day - Queerpolitische Demo gegen Queerfeindlichkeit und für queere Bedürfnisse“ (CSD) wurde - wie in vergleichbaren Fällen auch - durch die Polizei Münster im Rahmen einer sogenannten „Besonderen Aufbauorganisation“ mit den Schwerpunkten zum „Schutz dieser Versammlung“ und anlassbezogenen „Verkehrsmaßnahmen“ mit rund 60 Einsatzkräften bewältigt.

Bei derartigen Veranstaltungen handelt es sich regelmäßig um versammlungsrechtliche Veranstaltungen. Über Art und Umfang erforderlicher polizeilicher Maßnahmen entscheiden die einsatzführenden Kreispolizeibehörden eigenständig. Die polizeilichen Maßnahmen sind darauf abgestellt, friedliche Versammlungen unter der herausragenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit polizeilich zu schützen und Straftaten anlassbezogen zu verfolgen. Die polizeilichen Maßnahmen hängen maßgeblich von der konkreten Beurteilung der Lage im Einzelfall ab. Dies ist ein dynamischer Prozess, der regelmäßig entsprechende Anpassungsnotwendigkeiten bedingt. Eine gesonderte Anpassung bestehender Konzepte ist daher nicht erforderlich.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die statistische Erfassung im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes - Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK).

Grundsätzlich sind vorurteilsgeleitete Straftaten im Sachzusammenhang seit 2001 immer als politisch motivierte Kriminalität zu werten. Für eine trennschärfere Abbildung im KPMD-PMK wurden im Januar 2020 und Januar 2022 weitere Unterbegriffe zum Themenfeld Hasskriminalität eingeführt. Die Erfassung und die Zuteilung der jeweiligen Unterbegriffe erfolgt gemäß bundeseinheitlicher Richtlinien unter Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters.

Seit dem 01.01.2022 werden Sachverhalte im Sachzusammenhang unter den folgenden Unterbegriffen abgebildet:



Frauenfeindlich

Erläuterung: Straftaten, die gegen Frauen bzw. das weibliche Geschlecht gerichtet sind (Motivlage).

Männerfeindlich

Erläuterung: Straftaten, die gegen Männer bzw. das männliche Geschlecht gerichtet sind (Motivlage).

Geschlechtsbezogene Diversität

Erläuterung: Straftaten gegen Menschen, deren geschlechtliche Identität vom biologischen Geschlecht abweicht (transsexuelle bzw. nicht-binäre Menschen) sowie gegen intersexuelle Menschen bzw. das Geschlecht richtet, welches nicht eindeutig als männlich oder weiblich zu bestimmen ist (Motivlage).

Sexuelle Orientierung

Erläuterung: Straftaten, die sich gegen sexuelle Neigungen, insbesondere aus homophober Einstellung (gegen „Schwule“ und „Lesben“) richten. Definition: Unter sexueller Orientierung ist das Begehren für bestimmte Geschlechtspartner zu verstehen. Diese kann zum Beispiel hetero-, homo-, bi- bzw. pansexuell sowie queer ausgeprägt sein.

Eine automatisierte Auswertung zu (allen) Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gegen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des CSD in Münster und gegen Teilnehmerinnen und Teilnehmer anderer CSD in Nordrhein-Westfalen des Jahres 2022 ist nicht möglich.

Unter Berücksichtigung des Ursprungssachverhaltes, einer politisch motivierten Straftat zum Nachteil eines Teilnehmers des CSD in Münster, wurde der Fokus daher auf die bislang im KPMD-PMK erfassten Straftaten gelegt. Im Rahmen des KPMD-PMK werden keine Ordnungswidrigkeiten erfasst.

Anhand der für das Jahr 2022 ermittelten 20 Veranstaltungstermine der CSD-Veranstaltungen in Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den jeweiligen Austragungsorten konnten insgesamt 14 Straftaten im KPMD-PMK ermittelt werden, von denen sich nach Einzelauswertung im Sinne der Fragestellung vier gegen Teilnehmende eines in Nordrhein-Westfalen stattgefundenen CSD richteten und in nachfolgender Tabelle dargestellt sind.



lfd. Nr.	Tatzeit	Tatort	Deliktsart	Phänomenbereich
1	18.06.2022	Herne	Körperverletzungsdelikt	PMK -nicht zuzuordnen-
2	03.07.2022	Köln	Körperverletzungsdelikt	PMK -nicht zuzuordnen-
3	27.08.2022	Münster	Körperverletzungsdelikt (mit Todesfolge)	PMK -nicht zuzuordnen-
4	03.09.2022	Dortmund	Körperverletzungsdelikt	PMK -rechts-

Da es sich bei diesen Straftaten um Fallzahlen des laufenden Auswertjahres handelt, sind diese als vorläufig zu betrachten.

Die Bekämpfung der hier in Rede stehenden Gewalt nimmt bei der Polizei NRW einen hohen Stellenwert ein. Neben umfangreichen repressiven Maßnahmen werden ebenfalls kriminalpräventive Maßnahmen getroffen.

Zur Verhinderung von Gewaltdelikten bei Großveranstaltungen übermitteln die Kreispolizeibehörden folgende Kernbotschaften an Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

- Achten Sie aufeinander. Gehen Sie am besten in der Gruppe und versuchen Sie einander während der Veranstaltung im Blick zu behalten.
- Wenn Sie bemerken, dass eine Freundin oder ein Bekannter besonders angetrunken ist, sorgen Sie für einen sicheren Heimweg. Rufen Sie ihm/ ihr ein Taxi.
- Achten Sie auf Ihr und die Getränke Ihrer Begleitpersonen. Lassen Sie diese nicht unbeaufsichtigt stehen.
- Wehren Sie sich gegen Belästigungen und unerwünschten Körperkontakt - auch bei Ihnen bekannten Personen. Machen Sie deutlich, dass Sie dieses Verhalten nicht tolerieren.
- Bitten Sie andere um Mithilfe (Freunde, Außenstehende oder Mitarbeiter des Veranstaltungsortes). Helfen Sie anderen in ernsten Situationen.
- Wenden Sie sich sofort an die Polizei unter „110“, wenn Sie oder andere bedroht oder angegriffen werden.



- Achten Sie auf einen sicheren Heimweg: Nutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel und Taxis.

Bei der Vermittlung an Einrichtungen der Opferhilfe gestaltet die Polizei die Kontaktaufnahme möglichst aktiv, d. h. mit Einverständnis des Opfers bzw. der Sorgeberechtigten kommen Vertreter von Hilfeeinrichtungen auf das Opfer bzw. die Sorgeberechtigten zu.

Darüber hinaus unterstützt das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen die landesweite Kampagne, die die Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans* in NRW unter dem Motto „ICH ZEIGE DAS AN!“ in Zusammenarbeit mit der Polizei NRW entwickelt hat. Damit möchte die Landeskoordination Menschen ermutigen, Strafanzeige zu stellen, wenn sie wegen ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität verbal oder körperlich angegriffen werden. Die Kreispolizeibehörden wurden über diese Kampagne unterrichtet.

Die nachfolgenden bundesweiten Präventionshinweise wurden im Rahmen der Maßnahmen des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) unter Mitwirkung der Länder, u. a. Nordrhein-Westfalen, in einer Bund-Länder-Projektgruppe entwickelt.

Sicheres Ausgehen

<https://www.polizei-beratung.de/startseite-und-aktionen/aktuelles/detailansicht/endlichwieder-ausgehen-aber-sicher/> [polizei-beratung.de]

Sicher Feiern auf Festivals

<https://www.polizei-beratung.de/startseite-und-aktionen/aktuelles/detailansicht/sicherfeiern-auf-festivals-und-konzerten/> [polizei-beratung.de]

Sicherheit bei Großveranstaltungen

<https://www.polizei-beratung.de/startseite-und-aktionen/grossveranstaltungen/> [polizeiberatung.de]

Sicherheit bei Demonstrationen

<https://polizei-beratung.extrapol.de/medienportal/detail/231-friedliches-demonstrieren-ist-ihr-grundrecht/>



Auf der 215. Ständigen Sitzung der Innenminister und -senatoren der Länder vom 1.- 3. Dezember 2021 wurde vorurteilsgeleitete Hasskriminalität zum Nachteil von LSBT*¹* erörtert und Maßnahmen beschlossen. So hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat ein unabhängiges Sachverständigengremium berufen, in dem Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft und der Sicherheitsbehörden gemeinsam mit Fachverständigen aus der queeren Community, unter Beteiligung des Ministeriums des Innern Nordrhein-Westfalen, konkrete Handlungsempfehlungen zur Bekämpfung homo- und transphober Gewalt erarbeiten. Neben beispielsweise der Überprüfung bestehender Programme zur Aus- und Fortbildung bei den Polizeien des Bundes und der Länder ist die Entwicklung weiterer Sensibilisierungsmaßnahmen der Sicherheitsbehörden für die Opfer von homophober und transfeindlicher Gewalt geplant.

Weiterhin wird das unabhängige Sachverständigengremium im Rahmen ihrer Arbeit den Kriminalpolizeilichen Meldedienst - Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK), insbesondere hinsichtlich einer opferbezogenen Ausdifferenzierung sowie Verdeutlichung LSBTI-feindlicher Hintergründe von Straftaten in polizeilichen Veröffentlichungen, überprüfen.

Ergänzend ist das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen durch mein Haus bereits aufgefordert, die Polizeiliche Kriminalstatistik zu überprüfen. Hierbei soll insbesondere geprüft werden, in wie weit die Polizeiliche Kriminalstatistik um eine differenzierte Erfassung von Gewalttaten gegen LSBTIQ* - Tätergruppen und Motive - erweitert werden kann, die nicht bereits im KPMD-PMK abgebildet werden. Die regelmäßige Veröffentlichung dieser Daten ist Bestandteil dieses Prüfauftrages.

Die Justiz in Nordrhein-Westfalen setzt sich mit Nachdruck für ein freies, selbstbestimmtes und sicheres Leben von LSBTIQ* in unserer Gesellschaft ein. Die Bearbeitung strafrechtlicher Verfahren, in denen Anhaltspunkte für geschlechtsspezifische, gegen die sexuelle Orientierung gerichtete oder sonstige menschenverachtende Tatmotive bestehen, erfolgt bei den Staatsanwaltschaften des Landes in der Regel durch besonders qualifizierte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Sonderdezernaten. Bei der Staatsanwaltschaft Köln steht seit kurzem ein Oberstaatsanwalt als besondere Ansprechperson für Betroffene zur Verfügung. Zudem steht die Beauftragte für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Fachberatungsstellen im Austausch und



unterstützt im Bedarfsfall auch Betroffene, die Anzeige erstatten oder eine Beschwerde anbringen möchten.

Seite 9 von 9

Die Landesregierung wird ihren Einsatz gegen Gewalt, Hasskriminalität, Diskriminierung und für eine offene Gesellschaft weiter verstärken.

Deshalb will das Land den LSBTIQ*-Aktionsplan zusammen mit allen Ministerien weiterentwickeln sowie die landesweiten LSBTIQ*-Fachstellen sukzessive ausbauen.

Die Landesregierung plant weiter, ein wirksames Konzept für die Bekämpfung von Hasskriminalität zu erstellen und will die Anzeigebereitschaft bei Hassgewalt erhöhen und damit die Dunkelziffer senken. Die Landesregierung will die Erweiterung von Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz unterstützen, um LSBTIQ*-Menschen jetzt und in Zukunft vor Diskriminierung, Hass und Verfolgung besser zu schützen.